

Beschluß

BVerfG, GG Art. 3 I; AVG §§ 32a V S. 2, 32 VIa S. 2; RVO §§ 1255a V S. 2, 1255 VIa S. 2; RKG §§ 54a V S. 2, 54 VIa S. 2; SGBVI §§ 70 II, 83 I

Die Bewertung von Kindererziehungszeiten beim Zusammentreffen mit beitragsbelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1. Senat, Beschluß v. 12. 3. 1996 – 1 BvR 609/90 u. 692/90)

1. § 32a V S. 2 und § 32 VIa S. 2 AVG, § 1255a V S. 2 und § 1255 VIa S. 2 RVO, § 54a V S. 2 und § 54 VI S. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes – jeweils i. d. F. des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes v. 11.7.1985 (BGBl I 1450) – sowie § 70 II und § 83 I SGBVI i. d. F. des Rentenformgesetzes 1992 v. 18.12.1989 (BGBl I 2261) sind mit Art. 3 I GG unvereinbar, soweit danach beim Zusammentreffen von Beitrags- und Kindererziehungszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht wird, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 6,25 Werteinheiten (0,0625 Entgeltpunkte) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie 4,63 Werteinheiten (0,0468 Entgeltpunkte) in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschreitet.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Regelung spätestens bis zum 30.6.1998 durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen.

3.a) Die Urteile des BSG v. 19.4.1990 – 1 RA 83/88 –, des LSG Nordrhein-Westfalen v. 29.6.1988 – L 8 An 220/87 – und des SozG Detmold v. 29.9.1987 – S 13 An 37/87 – verletzen die Beschwerdeführerin (Bf.) zu I. in ihrem Grundrecht in Art. 3 I GG. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das SozG Detmold zurückverwiesen.

b) Der Beschluß des BSG v. 19.4.1990 – 1 BA 243/88 – und das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz v. 10.11.1988 – L 5 A 105/87 – verletzen die Bf. zu II. in ihrem Grundrecht aus Art. 3 I GG. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das LSG Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

A.

I.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, ob die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1986 für Versicherte, die nach dem 31.12.1920 geboren sind, auch dann auf 6,25 Werteinheiten je Kalendermonat begrenzt werden darf, wenn diese Zeiten bereits aufgrund sonstiger Beitragszeiten bewertet sind.

1.a) Am 1.1.1986 trat das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen (ges.) Rentenversicherung (RV) (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG)) v. 11.7.1985 (BGBl I 1450) in Kraft. Damit trug der Gesetzgeber dem Urteil des BVerfG v. 12.3.1975 (BVerfGE 39, 169 = FamRZ 1975, 328) Rechnung. Das HEZG führte neben einer Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung die rentenbegründende und rentensteigernde Anrechnung von Kindererziehungszeiten ein. Es traf allerdings nur eine Regelung für Mütter und Väter, die nach dem 31.12.1920 geboren sind und damit frühestens mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1986 das 65. Lebensjahr vollendeten und hinsichtlich ihres Alters die Voraussetzungen für das reguläre Altersruhegeld erfüllten. Die Kindererziehungszeiten der in der öffentlichen Diskussion häufig als „Trümmerfrauen“ bezeichneten Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurden erst mit dem Gesetz über Leistungen der ges. RV für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG)) v. 12.7.1987 (BGBl I 1585) geregelt, das Vorschriften über besondere Kindererziehungsleistungen in die jeweiligen RV-Neuregelungsgesetze einfügte (vgl. hierzu BVerfGE 87, 1 = FamRZ 1992, 1038).

b) Das – inzwischen durch eine Neuregelung (vgl. unten c) abgelöste – HEZG differenziert danach, ob die Kindererziehung vor oder nach Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1986 liegt. Mütter und Väter, die ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der Zeit ab 1.1.1986 erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, sind in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt ihres Kindes versichert; erziehen sie in diesem Zeitraum mehrere Kinder, verlängert sich die Zeit der Versicherung für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind (§§ 1227a I RVO, 2a I AVG, 29a I RKG, jeweils i. d. F. des HEZG). Die Beiträge gelten als durch den Bund entrichtet (§§ 1385 VI RVO, 112 VI AVG, 130 IX RKG) und gehen wie Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Berechnung der Rente ein, und zwar sowohl „rentenbegründend“ bei der Ermittlung der erforderlichen Wartezeit als auch „rentensteigernd“ bei der Rentenhöhe.

Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.1986 sind bei den nach dem 31.12.1920 geborenen Vätern und Mütter nicht als Pflichtbeitragszeiten, sondern als Versicherungszeiten „eigener Art“ behandelt worden (vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 10/2677, S. 30 unter Nr. 2a). Wie Zeiten der Kindererziehung nach dem 31.12.1985 haben auch diese Zeiten rentenbegrün-

Für Versicherte, deren Rente bereits vor Inkrafttreten des RRG 1992 am 1.1.1992 gezahlt wurde, wie dies bei den Beschwerdeführerinnen (Bf.) der Fall ist, bleibt es bei den einschlägigen Vorschriften i. d. F. des HEZG, so daß deren Renten weiterhin nach altem Recht zu berechnen sind (vgl. § 300 II SGBVI; sog. Leistungsbeginnprinzip).

2. a) Die für die Bewertung von Kindererziehungszeiten maßgeblichen Bestimmungen der RVO und des AVG lauten i. d. F. des HEZG:

§ 1255 Abs. 6a RVO, § 32 Abs. 6a AVG

Bei Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 6,25 entspricht. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben.

§ 1255a Abs. 5 Sätze 1 und 2 RVO, § 32a Abs. 5 Sätze 1 und 2 AVG

Für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben.

dende und rentensteigernde Wirkung. Sie sind auf die für eine Rente erforderliche Wartezeit anzurechnen und werden bei den für die Höhe der Rente maßgeblichen Versicherungsjahren mitgezählt (§§ 1250 Ic RVO, 27 Ic AVAG, 50 II RKG).

c) Die vorgenannten Regelungen sind mit Wirkung v. 1.1.1992 von den Vorschriften des SGBVI abgelöst worden (vgl. Art. 6 Nr. 24, 83 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 7 i. V. mit Art. 85 I des Gesetzes zur Reform der ges. RV (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992 → v. 18.12.1989, BGBl I 2261). Die früher unterschiedliche Behandlung der Kindererziehungszeiten je nachdem, ob sie nach dem 31.12.1985 oder vor dem 1.1.1986 zurückgelegt wurden, ist nicht beibehalten worden. Vielmehr sind auch die vor dem 1.1.1986 liegenden Kindererziehungszeiten der nach dem 31.12.1920 geborenen Mütter und Väter Pflichtbeitragszeiten, für die Pflichtbeiträge als gezahlt gelten (§ 55 S. 2 SGBVI), sofern die Rente nach den Vorschriften des SGBVI zu berechnen ist. Die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind endet weiterhin 12 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt (§ 249 I SGBVI), während für ein nach dem Inkrafttreten des RRG 1992 geborenes Kind drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet werden und für Zeiten der Erziehung solcher Kinder in deren ersten drei Lebensjahren Pflichtbeiträge als entrichtet gelten (vgl. § 56 I SGBVI). Die Versicherungspflicht wegen Kindererziehung ergibt sich nunmehr aus § 3 S. 1 Nr. 1 SGBVI.

Die entsprechenden Regelungen im Knappschaftsrecht sind in § 54 VIa und § 54a V RKG enthalten.

b) Die in der Regel rentensteigernde Wirkung von Kindererziehungszeiten ergibt sich daraus, daß ihnen sog. Werteinheiten (WE) und für die Zeit seit Inkrafttreten des SGBVI sog. Entgeltpunkte (EP) zugeordnet werden. Dabei entsprechen 100 WE alten Rechts einem (1) EP neuen Rentenrechts. Jeder Kalendermonat der Kindererziehungszeit wird mit 6,25 WE (oder nunmehr 0,0625 EP) bewertet. Ein Jahr Kindererziehungszeit ergibt somit eine Rentenanwartschaft i. H. von (12 x 6,25 =) 75 WE (= 0,75 EP). Die Kindererziehungszeit wird damit so bewertet und bei der Rentenberechnung berücksichtigt, als habe der erziehende Elternteil ein (beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt erzielt, das 75 v. H. des (beitragspflichtigen) Durchschnittsentgelts sämtlicher Versicherten in diesem Zeitraum entspricht. Im Jahr 1995 steigerte beispielsweise eine Kindererziehungszeit die Rente um monatlich 34,50 DM in den alten und um 26,59 DM in den neuen Bundesländern. Dem Rentenkonto des Versicherten werden Zeiten der Kindererziehung jedoch nur dann im vollen Umfang von 6,25 WE je Kalendermonat gutgeschrieben, wenn der entsprechende Kalendermonat nicht bereits mit Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten belegt ist und folglich noch keine anrechenbaren WE vorhanden sind. Fallen Kindererziehungszeiten dagegen mit Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurech-

nungszeiten zusammen, werden die aufgrund der genannten Zeiten bereits erworbenen WE lediglich auf den Wert von 6,25 angehoben. Haben sie diesen Wert bereits erreicht, wirkt sich die Kindererziehungszeit nicht aus. Es findet keine Anhebung *um* den Wert 6,25 – also keine „additive“ Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten – statt.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist hierzu ausgeführt (BT-Drucks. 10/2677, S. 30 unter III Nr. 1 e):

Übt der wegen Kindererziehung versicherte Ehegatte gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus, so bedeutet dies keinen Hinderungsgrund für die Anerkennung dieser Zeit auch als Zeit der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung. Nach der allgemeinen Systematik des Rentenrechts zählen diese Monate für die Begründung der Wartezeit jedoch nur einmal, genau wie dies der Fall ist, wenn der Versicherte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander ausübt (sog. Mehrfachbeschäftigung). Für die Höhe der Bewertung dieser Zeit gilt, daß eine Aufstockung der durch die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit erreichten Werte auf 75 v.H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten erfolgt; diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß diese Elternteile durch die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bereits eine soziale Absicherung haben.

An diesem Prinzip hat auch das RRG 1992 festgehalten. § 70 II SGBVI bestimmt, daß Kindererziehungszeiten für jeden Kalendermonat 0,0625 EP erhalten, mindestens jedoch die aufgrund eigener Beitragszahlung errechneten EP.

II.

1. Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 609/90

a) Die am 28. 4. 1923 geborene Bf. entrichtete im Zeitraum von 1938 bis 1957 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung. Während der Erziehung ihrer 1958 und 1959 geborenen Kinder war sie nicht berufstätig. Nach Eintritt in das Geschäft ihres Ehemannes als Mitgesellschafterin einer Gesellschaft Bürgerlichen Rechts entrichtete sie ab Dezember 1974 wieder Beiträge zur Angestelltenversicherung als Pflichtversicherte kraft Antrags. 1975 machte sie von der durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1972 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Zeit von Juli 1957 bis Ende 1967 freiwillige Beiträge nachzuentrichten. Seit 26. 5. 1984 bezieht sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; diese Rente wurde mit Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) v. 7. 10. 1986 in ein Altersruhegeld umgewandelt. Im Versicherungsverlauf der Bf. ist die Zeit vom 1. 4. 1958 bis 31. 3. 1959 und vom 1. 9. 1959 bis 31. 8. 1960 zwar als Kindererziehungszeit ausgewiesen, doch sind aufgrund ihrer nachentrichteten freiwilligen Beiträge innerhalb dieses Zeitraums die Kalendermonate des Jahres 1958 bereits mit jeweils 11,26, die Kalendermonate des Jahres 1959 mit

jeweils 14,28 und die Kalendermonate des Jahres 1960 mit jeweils 13,11 WE bewertet.

Unter Hinweis auf § 32a V AVG lehnte es die BfA ab, diese Zeiten bei der Rentenberechnung mit höheren als den bereits aufgrund freiwilliger Beitragszahlung erreichten WE zu berücksichtigen. Widerspruch, Klage und Berufung der Bf. sind ohne Erfolg geblieben. Das BSG hat die vom LSG zugelassene Revision der Bf. zurückgewiesen.

b) Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Bf. eine Verletzung des Art. 3 I GG i.V. mit dem Sozialstaatsprinzip...

2. Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 692/90

a) Die am 19. 5. 1922 geborene Bf. ist Diplomchemikerin. Sie war zu keinem Zeitpunkt in der RV versicherungspflichtig beschäftigt. Nach Abschluß ihres Studiums im Juli 1949 und der Geburt ihrer vier zwischen 1950 und 1962 geborenen Kinder war sie Hausfrau. Im Jahre 1973 machte sie von der durch das RRG 1972 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Zeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1972 freiwillige Beiträge nachzuentrichten. Seit Juni 1987 bezieht sie von der BfA ein Altersruhegeld. Dabei wurden neben ihren nachentrichteten freiwilligen Beiträgen auch Kindererziehungszeiten für die ersten drei Kinder berücksichtigt. Für ihr 1962 geborenes Kind ist eine Kindererziehungszeit im Versicherungsverlauf zwar vorgemerkt (1. 8. 1962 bis 31. 7. 1963); die Rente wird durch die zuletzt genannte Kindererziehungszeit jedoch nicht erhöht, weil dieser Zeitraum – anders als die übrigen Kindererziehungszeiten – bereits aufgrund der 1973 nachentrichteten freiwilligen Beiträge mit WE von monatlich über 6,25 belegt ist.

Die Bf. erhob gegen den Rentenbescheid Sprungklage zum SozG. Sie beantragte, die BfA zur Zahlung einer höheren Rente zu verurteilen. Zusätzlich zu den wegen ihrer freiwilligen Beiträge für die Zeit von August bis Dezember 1962 berücksichtigten 10,92 WE je Kalendermonat seien monatlich weitere 6,25 WE als Kindererziehungszeit anzuerkennen und zu den vorhandenen Werteinheiten zu addieren. Es verstoße gegen Art. 3 I GG, wenn bei ihr nach § 32a V AVG wegen bereits vorhandener freiwilliger Beiträge eine weitere rentensteigernde Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ausscheide. Die Mittel für die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge seien bei ihr aus dem Familieneinkommen abgezweigt worden. Sie habe fest darauf vertraut, diese Beiträge würden nicht nachträglich dadurch entwertet, daß sie zu einem Ausschluß von Ansprüchen führten, die vergleichbaren Frauen mit Kindererziehungszeiten ohne Beitragsnachentrichtung zuerkannt würden.

Klage und Berufung der Bf. sind ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat sie Beschwerde zum BSG eingelegt, die zurückgewiesen worden ist. Zur Begründung

wird auf das Revisionsurteil vom selben Tag verwiesen, das Gegenstand der Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 609/90 – (vgl. oben II a) ist.

b) Die Bf. rügt mit ihrer Verfassungsbeschwerde eine Verletzung von Art. 3 I und II, 6 IV und 20 I und III GG.

III.

Zu den Verfassungsbeschwerden haben der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung namens der Bundesregierung sowie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und der Deutsche Juristinnenbund e.V. Stellung genommen...

B.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsbeschwerden unter Mitwirkung aller Mitglieder des Ersten Senats. Die Richterin Jaeger hat zwar zu einem Zeitpunkt, in dem sie diesem noch nicht angehörte, die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (vgl. oben A III 3) mit unterzeichnet. Sie ist jedoch dadurch nicht an der Ausübung ihres Richteramtes in den vorliegenden Verfahren der Verfassungsbeschwerden gehindert.

1. Die Richterin Jaeger ist nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. Keiner der Ausschließungsgründe des § 18 Abs. 1 BVerfGG liegt vor. Sie ist nicht an der vorliegenden Sache im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG beteiligt. Wer an einer Äußerung mitwirkt, die das Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 GOBVerfG (früher § 22 Abs. 4) einholt, ist nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne der gesetzlichen Regelung. Die Richterin Jaeger ist aber auch nicht durch § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG von der Ausübung ihres Richteramtes ausgeschlossen. Äußert sich jemand für eine Vereinigung des Privatrechts, die wegen ihrer besonderen Erfahrung oder Sachkunde vom Bundesverfassungsgericht um eine Stellungnahme ersucht wird, so wird er nicht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG „von Amts oder Berufs wegen“ in dieser Sache tätig. Dies gilt auch dann, wenn der Stellungnahme Sach- und Rechtskenntnisse zugrunde liegen, die – zumindest auch – in einem Beruf erworben worden sind. Der vorliegende Sachverhalt ist keiner der drei Fallgruppen zuzuordnen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG erfaßt werden (vgl. BVerfGE 78, 331 (337)).

2. Ein rechtliches Hindernis für die Mitwirkung der Richterin Jaeger in den vorliegenden Verfahren der Verfassungsbeschwerden ergibt sich auch nicht aus § 19 BVerfGG (vgl. BVerfGE 30, 149 (154); 78, 331 (336)). Der Vorsitzende des Senats hat die Beteiligten des jeweiligen Ausgangsverfahrens und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf die

Mitwirkung der Richterin Jaeger an der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes hingewiesen und Gelegenheit gegeben, sich zu äußern, ob aus ihrer Sicht und aus dem Gesichtspunkt des § 19 BVerfGG rechtliche Bedenken gegen die Ausübung des Richteramtes durch Richterin Jaeger in den vorliegenden Verfahren bestehen. Die Beschwerdeführerinnen haben keine Bedenken geäußert. Die Bundesregierung hat von einer Stellungnahme abgesehen. Gleiches gilt für die BfA als Beklagte der Ausgangsverfahren. Eine Besorgnis der Befangenheit der Richterin Jaeger nach § 19 BVerfGG wurde demnach im verfassungsgerichtlichen Verfahren von keiner Seite geltend gemacht. Auch hat sich die Richterin Jaeger nichts selbst für befangen erklärt (§ 19 Abs. 3 BVerfGG).

Die Entscheidung zu dieser Frage ist ohne Mitwirkung der Richterin Jaeger ergangen.

C.

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet. Die Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG i. d. F. des HEZG, auf der die angegriffenen Entscheidungen beruhen, ist mit dem GG nicht vereinbar. Der mit den Verfassungsbeschwerden ebenfalls angegriffenen Vorschrift des § 32 a I S. 1 Nr. 3 AVG kommt daneben keine selbständige rechtliche Bedeutung zu.

1.

Mit der mittelbar angegriffenen Regelung hat der Gesetzgeber allerdings nicht in durch Art. 14 I GG geschützte Rechtspositionen eingegriffen, denn das HEZG hat diese Rechtsposition erst geschaffen (vgl. BVerfGE 87, 1, 42 = FamRZ 1992, 1038). Ebenso wenig liegt ein Eingriff in den Bestand derjenigen Rechtspositionen vor, die die Bf. durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge bei Inkrafttreten der HEZG bereits erworben hatten. Diese Beiträge werden bei der Berechnung ihrer Renten in vollem Umfang berücksichtigt; eine Minderung der hieraus resultierenden WE ist mit dem HEZG nicht verbunden. Gleiches gilt für Versicherte, die während der Zeit der Kindererziehung Pflichtbeiträge entrichtet haben. Die bloße Erwartung oder Hoffnung, bei der Einführung neuartiger (Sozial-)Leistungen oder der Regelung rentenrechtlicher Tatbestände begünstigt zu werden, wird durch Art. 14 I GG nicht geschützt.

II.

Der Gesetzgeber hat auch nicht dadurch gegen das Gebot des Vertrauensschutzes verstoßen, daß er mit der Ausgestaltung der Kindererziehungszeiten im HEZG nicht allen Versicherten eine rückwirkende versicherungsrechtliche Besserstellung zugute kommen ließ.

Zu den wesentlichen Elementen des Rechtsstaatsprinzips zählen Rechtssicherheit und Vertrauensschutz. Durch das GG ist aber nur das Vertrauen der Bürger darauf geschützt, daß Rechtspositionen, die ihnen gesetzlich eingeräumt worden sind, nicht nachträglich verschlechtert werden: Der einzelne soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, daß der Gesetzgeber an abgeschlossene Tatbestände keine ungünstigeren Folgen knüpft, als sie im Zeitpunkt der Vollendung dieser Tatbestände voraussehbar waren (sog. echte Rückwirkung; vgl. *BVerfGE* 13, 261, 271; std. Rspr.). Auch kann unter bestimmten Umständen das Vertrauen des Bürgers Schutz dagegen begründen, daß seine Rechtsposition nicht nachträglich durch Vorschriften entwertet wird, die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirken (sog. unechte Rückwirkung; vgl. *BVerfGE* 14, 288, 297 f.; 74, 129, 155; std. Rspr.).

Die rechtliche Situation der Bf. wurde nicht nachträglich in dem Sinne verschlechtert, daß an die von ihnen erfüllten Tatbestände ungünstigere Folgen geknüpft wurden als nach der Rechtslage, von der sie bei ihren Dispositionen (Entrichtung freiwilliger Beiträge) ausgehen durften. Ebensovienig wurde eine von ihnen erlangte Rechtsposition nachträglich entwertet. Die Beitragszeiten der Bf. werden seit dem Inkrafttreten des HEZG nicht geringer bewertet, als dies ohne die Regelungen des HEZG der Fall gewesen wäre.

III.

Art. 6 IV GG scheidet als Prüfungsmaßstab aus. Ob diese Norm Müttern über die Zeit der Schwangerschaft und über die ersten Monate nach der Geburt hinaus Schutz gewährt, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls können aus ihr für Sachverhalte, die nicht allein Mütter betreffen, keine besonderen Rechte hergeleitet werden (*BVerfGE* 87, 1, 41f. = FamRZ 1992, 1038). Ein solcher Fall liegt hier vor, da § 32 a V AVG für Väter und Mütter gleichermaßen gilt. Zwar wirkt sich eine unzureichende Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der ges. RV tatsächlich vor allem zu Lasten der Mütter aus, weil diese auch heute noch überwiegend die Kindererziehung übernehmen und deshalb ihre Berufstätigkeit einschränken, unterbrechen oder ganz aufgeben. Diese Folgen berühren jedoch nicht den Schutzbereich des Art. 6 IV GG. Die deutlich höhere Betroffenheit von Frauen löst vielmehr die aus Art. 3 II GG folgende Pflicht des Gesetzgebers aus, auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken (vgl. *BVerfGE* 87, 1, 42 = FamRZ 1992, 1038, unter Hinweis auf *BVerfGE* 85, 191, 207 = FamRZ 1992, 289).

IV.

Die angegriffene Vorschrift verstößt jedoch gegen Art. 3 I GG.

1. Art. 3 I GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitssatz will vielmehr ausschließen, daß eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Die rechtliche Unterscheidung muß also in sachlichen Unterschieden eine ausreichende Stütze finden. Die Anwendung dieses Grundsatzes verlangt den Vergleich von Lebenssachverhalten, die einander nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Merkmalen gleichen. Unter diesen Umständen ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche von diesen Merkmalen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. Art. 3 I GG verbietet es ihm nur, dabei Art und Gewicht der tatsächlichen Unterschiede sachwidrig außer acht zu lassen. Innerhalb dieser Grenzen ist er in seiner Entscheidung frei. Allerdings kann sich eine weitergehende Einschränkung aus anderen Verfassungsnormen ergeben (*BVerfGE* 87, 1, 36 f. = FamRZ 1992, 1038, m. w. N.).

2. Mit der angegriffenen Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, die zu einer ungleichen Behandlung verschiedener Personengruppen insoweit führt, als sich Kindererziehungszeiten nicht bei allen Versicherten in gleicher Weise günstig auf die Rente auswirken. Sie benachteiligt insbesondere jene Versicherten, die auch während der ersten Lebensphase ihres Kindes die Solidargemeinschaft durch die Entrichtung von RV-Beiträgen unterstützt und für ihr Alter eigenständig Vorsorge getroffen haben.

a) Bei Personen, die für die Zeit der Kindererziehung keine Beiträge aufgrund einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung entrichtet haben, werden Kindererziehungszeiten mit 6,25 WE bewertet. Dies gilt selbst für Personen, die zu keinem Zeitpunkt der ges. RV angehört haben und nur mit Kindererziehungszeiten oder zusätzlich entrichteten freiwilligen Beiträgen die Wartezeit für ein Altersruhegeld erfüllen. Insoweit setzt die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten keine „Lücke“ oder „Sicherungslücke“ in der Versicherungsbiographie im eigentlichen Sinne voraus, wie dies etwa bei der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit der Fall ist.

b) Demgegenüber wirken sich Kindererziehungszeiten bei Personen, die während der Kindererziehungszeit versicherungspflichtig beschäftigt waren, nicht oder nur in geringerem Umfang aus. Die Kindererziehungszeiten bleiben ganz ohne rentensteigernde Wirkung, wenn aufgrund der versicherungspflichtigen Beschäftigung bereits 6,25 WE oder mehr erreicht sind. Kindererziehungszeiten wirken sich gegenüber der oben unter 2. a) genannten Personengruppe nur in geringerem Umfang aus, wenn aufgrund der Beschäftigung WE von weniger als 6,25 erworben wurden. In diesem Falle findet nur eine Aufstockung der vorhandenen WE durch Kindererziehungszeiten auf den Wert 6,25 (und nicht um den Wert 6,25) statt. Es handelt sich hierbei vorwiegend um den Personenkreis der alleinerziehenden Elternteile oder um Familien aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten, bei denen das Erwerbseinkommen nur eines Ehepartners für den Familienunterhalt nicht ausgereicht hätte und der erziehende Elternteil deshalb gezwungen war, zumindest einer versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung nachzugehen (vgl. zur Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit: *Fuchs*, Gutachten zum 60. Deutschen Juristentag, 1994, F 29 ff.).

c) Kindererziehungszeiten wirken sich nicht oder nur in einem gegenüber der oben unter 2. a) genannten Personengruppe geringeren Umfang auch bei Personen aus, die zwar während der Erziehungsphase nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren, die aber während der Kindererziehungszeit freiwillige

Beiträge entrichtet haben (zeitnahe Entrichtung freiwilliger Beiträge). In der Zeit bis zur Rentenreform von 1957 waren dies insbesondere Frauen, die sich bei der Heirat die bis dahin entrichteten Beiträge nicht hatten erstatten lassen und erworbene Rentenanwartschaften nur durch Zahlung anwartschaftserhaltender freiwilliger Beiträge aufrechterhalten konnten. In der Folgezeit handelte es sich vorwiegend um Personen, die freiwillige Beiträge mit dem Ziel entrichteten, eine eigenständige, vom Ehepartner unabhängige Altersversorgung aufzubauen.

d) Dieser Personengruppe stehen hinsichtlich der Auswirkungen von Kindererziehungszeiten Versicherte gleich, die freiwillige Beiträge nicht zeitnah, also in und während der Zeit der Kindererziehung entrichtet haben, sondern die – wie die Bf. – erst von der durch das RRG 1972 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, für die Vergangenheit freiwillige Beiträge nachzuentrichten.

3. Für die aufgezeigte Ungleichbehandlung fehlt es an einem rechtfertigenden Grund.

a) Sie läßt sich nicht in einer den Anforderungen des Art. 3 I GG genügenden Weise mit dem sog. Lückenschließungsprinzip begründen. Dieses Prinzip lag der früheren Berücksichtigung von Ersatz- und Ausfallzeiten zugrunde, die dadurch gekennzeichnet waren, daß dem Versicherten für die Berechnung der Rente Zeiten angerechnet wurden, ohne daß er dafür Beiträge bezahlt hatte (vgl. *BVerfGE* 58, 81, 112 = *FamRZ* 1982, 22 (LSe)). Einfachrechtlich setzte diese Anrechnung – wie auch heute noch nach § 58 II SGBVI – voraus, daß der Versicherte in das System der ges. RV integriert war und in der Regel vor und nach der „beitragsfreien“ Lücke der Beitragspflicht zur RV unterlag. Dieses Prinzip wurde jedoch bei Einführung der Kindererziehungszeiten gerade nicht verfolgt. Das ergibt sich schon daraus, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit den Kindererziehungszeiten keinen Tatbestand der Versicherungslücke i. S. einer Unterbrechung der Versicherungsbiographie definiert hat (vgl. *Schulin/Karuth*, *NZS* 1996, 273, 279). Er hat vielmehr Kindererziehungszeiten auch Versicherten zugute kommen lassen, die niemals der Solidargemeinschaft angehörten. Selbst bei großzügiger Interpretation kann deshalb nicht mehr von einer Lücke im Versicherungsverlauf die Rede sein. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gegenüber anderen, bereits vorhandenen Zeiten subsidiär ausgestaltet und in solchen Fällen ein entsprechendes (weitergehendes) Sicherungsbedürfnis verneint (vgl. *BT-Drucks.* 10/2677, S. 30).

b) Die Ungleichbehandlung läßt sich auch nicht mit dem Sozialstaatsprinzip rechtfertigen. Dieses verpflichtet den Staat, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (vgl. etwa *BVerfGE* 5, 85, 198; 22, 180, 204

= FamRZ 1967, 449 (LSe); *BVerfGE* 27, 253, 283). Angesichts der Weite und Unbestimmtheit dieses Grundsatzes läßt sich daraus jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren (vgl. *BVerfGE* 18, 257, 273 = FamRZ 1965, 29; *BVerfGE* 29, 221, 235; 59, 231, 263; 69, 272, 314; 82, 60, 80 = FamRZ 1990, 255). Dem Sozialstaatsprinzip mag es am besten entsprechen, soziale Ausgleichsleistungen nur dorthin zu lenken, wo im Einzelfall ein Bedarf festgestellt wird (vgl. *BVerfGE* 17, 1, 11 = FamRZ 1963, 496; *BVerfGE* 26, 16, 37). Im Rahmen des ges. RV-Systems, das nicht an konkrete Bedarfslagen anknüpft, reicht jedoch der Bedarfsgesichtspunkt für sich allein nicht als Differenzierungsgrund aus. Das Sozialstaatsprinzip i. V. mit Art. 3 I GG könnte die beschriebene Subsidiarität der Kindererziehungszeiten und die daraus resultierende Ungleichbehandlung allenfalls dann rechtfertigen, wenn es sich hierbei um Leistungen handelte, die der Behebung einer Notlage oder eines konkreten Sicherungsdefizits dienen. Dies ist bei Kindererziehungszeiten angesichts der Eigenart des zu regelnden Sachbereichs und der Motive des Gesetzgebers des HEZG aber gerade nicht der Fall (vgl. *BVerfGE* 87, 1 = FamRZ 1992, 1038). Die Erziehung von Kindern dient der Sicherung des Rentensystems und hat unter der Geltung eines vom sog. Generationenvertrag getragenen Umlageverfahrens für die RV Garantiefunktion; dabei kann vernachlässigt werden, daß nicht alle Kinder in ihrer späteren Erwerbsphase in der Lage oder willens sein werden, selbst als Beitragszahler zur Finanzierung der Renten beizutragen. Als weiteres Element muß stets auch die Zahlung von RV-Beiträgen hinzutreten. Kindererziehung ist – wie das *BVerfGE* ausgeführt hat – (nur) eine „der beiden Leistungen für das Rentensystem“ (vgl. *BVerfGE* 87, 1, 40 = FamRZ 1992, 1038). Dem steht nicht entgegen, daß der Fortbestand der ges. RV und das Funktionieren des Gemeinwesens darüber hinaus von weiteren, nicht weniger bedeutsamen Faktoren abhängen, wie etwa vom Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl produktiver Arbeitsplätze (vgl. hierzu *Hase*, SGB 1992, 612, 614).

Zwar ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, Kindererziehungszeiten und Beitragszahlung angesichts ihrer Verschiedenartigkeit gleich zu behandeln. Der Gesetzgeber hat mit dem HEZG jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß der in der Kindererziehung liegende Wert für die Allgemeinheit und für die RV nicht davon abhängt, ob der erziehende Elternteil auf eine entsprechende Bewertung seiner Kindererziehungszeit angewiesen ist oder in dieser Zeit auf seiten der Erziehungsperson ein Sicherungsdefizit bestimmten Umfangs wegen der Entrichtung eigener Beiträge nicht vorliegt. Der Wert der Kin-

derziehung für die RV wird nicht dadurch geschmälert oder gar aufgehoben, daß die Erziehungsperson während der Zeit der ersten Lebensphase des Kindes einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen ist oder nachgeht. Es vermindert den Wert auch nicht, wenn während oder für die Zeit der Kindererziehung freiwillige Beiträge zeitnah oder nachträglich entrichtet werden, zum Beispiel aus dem Familieneinkommen des alleinverdienenden Ehemannes einer zeitweilig nicht berufstätigen und ihre Kinder erziehenden Frau.

4. Die Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG verstößt nach alledem gegen Art. 3 I GG. Ob sie auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 II GG Bedenken begegnet, bedarf keiner Prüfung mehr, weil sich daraus keine weitergehenden Rechtsfolgen ergeben könnten.

5. Dem Gesetzgeber stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, innerhalb der ges. RV Nachteile auszugleichen, die sich daraus ergeben, daß Kindererziehung beim erziehenden Elternteil typischerweise Sicherungslücken in der Rentenbiographie hinterläßt (vgl. *BVerfGE* 87, 1, 39 = FamRZ 1992, 1038). Solche Möglichkeiten werden seit langem in der Fachöffentlichkeit diskutiert

(vgl. etwa Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Verbesserung der sozialen Sicherung der Frauen – Stellungnahme der Kommission des VDR zur Reform der Kindererziehungszeiten, 1993, S. 21 ff., sowie die Nachweise bei *Schulin/Karuth*, NZS 1996, 273, 276 ff.).

Sie waren auch wiederholt Gegenstand von Gesetzentwürfen und von Beratungen im parlamentarischen Raum

(vgl. zum Beispiel Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Reform der ges. RV, BT-Drucks. VI/2916, S. 5, 41, zu § 1260 c des Entwurfs; BT-Drucks. VI/3767, S. 6, 14 zu § 1258 III des geänderten Entwurfs, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Reform der ges. RV (Rentenreformgesetz 1985 – RRG 1985), BT-Drucks. 10/2608, S. 84, zu § 736 des Entwurfs; Entschließungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 11/4964).

Das GG legt den Gesetzgeber nicht auf eine bestimmte Lösung fest. Er ist insbesondere von Verfassung wegen nicht gehalten, Kindererziehungszeiten auf der Grundlage des additiven Modells zu berücksichtigen. Ob und auf welche Weise der Gesetzgeber das Ziel, die soziale und wirtschaftliche Lage kindererziehender Mütter und Väter bedarfsorientiert zu verbessern, außerhalb des Systems der ges. RV im Einklang mit dem GG hätte erreichen können, hat das *BVerfGE* hier nicht zu entscheiden.

D.

I.

1. Bei Verstößen gegen den Gleichheitssatz beschränkt sich das *BVerfG* darauf, die Unvereinbarkeit der verfassungswidrigen ges. Regelung mit dem GG festzustellen, und sieht von einer Nichtigerklärung ab (vgl. *BVerfGE* 87, 114, 135 f.). Die Vorschrift des § 32 a V S. 2 AVG ist danach in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang für mit Art. 3 I GG unvereinbar zu erklären. Nach § 78 S. 2 *BVerfGG*, der im Verfahren der Verfassungsbeschwerde entsprechend anwendbar ist, sind im Interesse der Rechtsklarheit auch die in der Arbeiter- und Angestellten-RV maßgeblich gewesenen §§ 1255 a V S. 2, 1255 VI a S. 2 RVO und 32 VI a S. 2 AVG, jeweils i. d. F. des HEZG, sowie die Nachfolgevorschrift des § 70 II SGBVI, die keine inhaltliche Änderung gegenüber § 32 a V S. 2 AVG aufweist, in diesem Umfang für mit Art. 3 I GG unvereinbar zu erklären (vgl. *BVerfGE* 61, 319, 356 = FamRZ 1983, 129; *BVerfGE* 92, 53, 73, jeweils m. w. N.). Gleiches gilt für die in der Reichsknappschaftsversicherung maßgeblich gewesenen § 54 a V S. 2 und § 54 VI a S. 2 RKG, jeweils i. d. F. des HEZG, sowie die Nachfolgevorschrift des § 83 I SGBVI.

2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die verfassungswidrige Regelung durch eine verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen. Für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Entscheidungen und deren Verwirklichung im Gesetzgebungsverfahren erscheint ein Zeitraum bis zum 30. 6. 1998 angemessen. Dabei hat der Gesetzgeber grundsätzlich auch Vorsorge dafür zu treffen, daß in Fällen, in denen die Verwaltung erstmals nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses auch über die Frage der Berücksichtigung von mit beitragsbelegten Zeiten zusammen treffenden Kindererziehungszeiten entscheidet, die von ihm vorgenommene Neuregelung (ggf. auch rückwirkend) wirksam wird. Nur unter besonderen

Voraussetzungen kann der Gesetzgeber davon absehen, in diesen Fällen der Beschwer abzuweichen, etwa wenn diese Abhilfe nur unter unverhältnismäßig großer Beeinträchtigung anderer schutzwürdiger Belange, etwa finanzwirtschaftlicher Art, möglich wäre (vgl. *BVerfGE* 87, 114, 137).

Bei seiner ges. Neuregelung hat der Gesetzgeber auch zu prüfen, ob er an einer Begrenzung der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten auf den Wert von 75 v. H. des Durchschnittseinkommens festhält (vgl. *BVerfGE* 87, 1, 40 = FamRZ 1992, 1038).

II.

Rentenbescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung bereits bestandskräftig sind, bleiben von ihr unberührt. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 79 II S. 1 *BVerfGG*, der auch zur Anwendung kommt, wenn das *BVerfG* eine Vorschrift als mit dem GG unvereinbar erklärt (vgl. *BVerfGE* 81, 363, 384 = FamRZ 1990, 839). Es ist dem Gesetzgeber unbenommen, im Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Entscheidung eine andere Regelung zu treffen. Er kann die ges. Neuregelung des Zusammentreffens von Kindererziehungszeiten mit beitragsbelegten Zeiten auf rechts- oder bestandskräftig gewordene Entscheidungen und zurückliegende Sachverhalte erstrecken; von Verfassung wegen verpflichtet ist er hierzu nicht.

III.

1. Die fachgerichtlichen Urteile und Beschlüsse, die auf der für verfassungswidrig erklärten Vorschrift beruhen und mit den vorliegenden Verfassungsbeschwerden angegriffen sind, werden aufgehoben. Die zugrunde liegenden Verfahren sind auszusetzen, damit den Bf. die Möglichkeit offengehalten wird, aus der vom Gesetzgeber zu erlassenden und für sie möglicherweise günstigeren Neuregelung Nutzen zu ziehen. Von einer Aufhebung des im Verfahren – 1 BvR 609/90 – ebenfalls angegriffenen Rentenbescheides in der Gestalt des Widerspruchbescheides sieht der *Senat* ab. Sie ist im vorliegenden Fall nicht sachdienlich.

2. Soweit Rentenbescheide, die auf der für verfassungswidrig erklärten Norm beruhen, im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des *BVerfG* noch keine Bestandskraft erlangt haben, sind anhängige Gerichtsverfahren bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber auszusetzen. Rentenbescheiden, die nach Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses des *BVerfG* erlassen werden, ist zunächst das bisher geltende Recht zugrunde zu legen, jedoch unter dem Vorbehalt der Anpassung an die künftige Neuregelung.